

TE OGH 2019/10/23 3Ob158/19k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Präsidentin Hon.-Prof. Dr. Lovrek als Vorsitzende sowie die Hofräte Dr. Roch und Priv.-Doz. Dr. Rassi, die Hofrätin Dr. Weixelbraun-Mohr und den Hofrat Mag. Pertmayr als weitere Richter in der Pflegschaftssache des minderjährigen J*****, Vater R*****, vertreten durch Mahringer Steinwender Bestebner Rechtsanwälte OG in Salzburg, Mutter E*****, vertreten durch Dr. Petra Patzelt, Rechtsanwältin in Salzburg, wegen Obsorge und Kontaktrecht, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Mutter gegen den Beschluss des Landesgerichts Salzburg als Rekursgericht vom 28. Juni 2019, GZ 21 R 71/19s-74, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

1. Der Revisionsrekurs wird, soweit er sich gegen die Bestätigung der Abweisung des Antrags der Mutter auf Ablehnung der Sachverständigen ***** richtet, als unzulässig zurückgewiesen.
2. Im Übrigen wird der außerordentliche Revisionsrekurs mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. 2. Im Übrigen wird der außerordentliche Revisionsrekurs mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.
3. Der Schriftsatz der Mutter vom 18. Oktober 2019 wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Zu 1. Gegen bestätigende Entscheidungen der zweiten Instanz ist in Ablehnungssachen auch dann ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen, wenn die Ablehnung einen im Außerstreitverfahren beigezogenen Sachverständigen betrifft und – wie hier – eine inhaltliche Prüfung der Ablehnungsgründe erfolgte (RIS-Justiz RS0007183 [T6, T7]). Soweit sich der Revisionsrekurs daher gegen die inhaltliche Bestätigung des nicht abgesondert anfechtbaren erstgerichtlichen Beschlusses (RS0040730 [T10]) wendet, womit dem Ablehnungsantrag nicht stattgegeben wurde, ist er als absolut unzulässig zurückzuweisen.

Zu 2. Im Übrigen wirft die Mutter keine erheblichen Rechtsfragen auf.

Die erkennbar angestrebte Vollstreckung des Beschlusses vom 22. September 2017 (ON 13) nach § 110 AußStrG, mit dem der Mutter vorläufig persönliche Kontakte einmal wöchentlich nach Maßgabe des Kindeswohls begleitet im Wege des Kinderschutzzentrums eingeräumt wurden, scheitert schon an der ausreichenden Bestimmtheit dieser Kontaktrechtsregelung (vgl RS0047955 [T8]; RS0126099; Beck in Gitschthaler/Höllwerth § 110 AußStrG Rz 9 und 11). Abgesehen davon sieht die Entscheidung gerade nicht den Entzug des der Mutter nach wie vor zustehenden Kontaktrechts vor. Der Vater ist in diesem Zusammenhang jedoch daran zu erinnern, dass er im Rahmen des

Wohlverhaltensgebots des § 159 ABGB verpflichtet ist, sich zu bemühen, Widerständen des noch nicht mündigen Minderjährigen entgegenzutreten (2 Ob 19/11z mwN). Die erkennbar angestrebte Vollstreckung des Beschlusses vom 22. September 2017 (ON 13) nach Paragraph 110, AußStrG, mit dem der Mutter vorläufig persönliche Kontakte einmal wöchentlich nach Maßgabe des Kindeswohls begleitet im Wege des Kinderschutzzentrums eingeräumt wurden, scheitert schon an der ausreichenden Bestimmtheit dieser Kontaktrechtsregelung (vergleiche RS0047955 [T8]; RS0126099; Beck in Gitschthaler/Höllwerth Paragraph 110, AußStrG Rz 9 und 11). Abgesehen davon sieht die Entscheidung gerade nicht den Entzug des der Mutter nach wie vor zustehenden Kontaktrechts vor. Der Vater ist in diesem Zusammenhang jedoch daran zu erinnern, dass er im Rahmen des Wohlverhaltensgebots des Paragraph 159, ABGB verpflichtet ist, sich zu bemühen, Widerständen des noch nicht mündigen Minderjährigen entgegenzutreten (2 Ob 19/11z mwN).

Einer weiteren Begründung bedarf es nicht (§ 71 Abs 3 AußStrG). Einer weiteren Begründung bedarf es nicht (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Zu 3. Der Schriftsatz vom 18. Oktober 2019 verstößt gegen den Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels.

Textnummer

E126574

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0030OB00158.19K.1023.000

Im RIS seit

19.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at